



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat



Kreishaus Grevenbroich
Lindenstr. 2-16
D-41515 Grevenbroich
Telefonzentralen
Neuss 02131 928 - 0
Grevenbroich 02181 601 - 0
Fax 02181 601 - 1198
info@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

1. An die Städte und Gemeinden Rhein-Kreis Neuss
2. An die Kreistagsfraktionen

per Mail

Grevenbroich, 08.10.2010

Amt
Sozialamt
50.1
Gebäude
Kreishaus Grevenbroich
Lindenstraße
41515 Grevenbroich
Auskunft erteilt
Frau Toups
Etage / Zimmer
1. OG 256
Telefon
02181 601 5010
Telefax
02181 601 8 5010
e-mail
sozialamt@rhein-kreis-neuss.de

Bankverbindungen
Sparkasse Neuss
Konto 120 600
BLZ 305 500 00

Postbank Köln
Konto 301 585 03
BLZ 370 100 50

Volksbank
Düsseldorf Neuss e.G.
Konto 500 170 001 6
BLZ 301 602 13

Wohngelderstattung

1. Berechnung des Betrages
2. Erwarteter Zeitpunkt der Nachzahlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Pressemitteilung vom 23.09.2010, in der für den Rhein-Kreis Neuss eine Erstattung in Höhe von 11,5 Mio. Euro angekündigt wurde, erreichen mich zahlreiche Anfragen zu der Höhe und den Modalitäten der Erstattung.

Daher erhalten Sie im Folgenden eine Information über den Sachstand beim Rhein-Kreis Neuss:

1. Berechnung des Betrages

Aufgrund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) im Urteil vom 26.05.2010 haben die Regierungsfractionen inzwischen einen Gesetzentwurf zur Änderung des AG-SGB II NRW in den Landtag eingebracht, der die Schaffung einer neuen Anlage A zu § 7 Abs. 3 AG-SGB II NRW und einen neuen § 7 a AG-SGB II NRW vorsieht. Danach würde nicht nur die Grundlage für den Verteilungsmaßstab der Wohngeldersparnis des Landes rückwirkend seit 2007 neu geregelt, sondern auch eine Regelung über die Erstattung der verschiedenen Kreise und kreisfreien Städte zu viel oder zu wenig ausgezahlten Mittel erfolgen.

Die sich laut des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales - MAIS ergebenen Erstattungs- und Belastungsbeträge für die Leistungsträger wurden erstmals am 23.09.2010 in der Presse veröffentlicht.

Die Kreise und kreisfreien Städte haben erstmals am 23.09.2010 von der Höhe der einzelnen Be- und Entlastungsbeträge erfahren.

neuss

Der Landkreistag NRW legte seinen Mitgliedern ebenfalls am Donnerstag, den 23.09.2010 die Neufassung der Anlage A zu § 7 Abs 3 AG-SGB II NRW vor. Er bat darum, dass die Kreise auf Grundlage dieser Neufassung die für sie maßgeblichen Beträge eigenständig berechnen und bestätigen.

Die Berechnung der Wohngelderstattung basiert auf verschiedenen Berechnungsgrößen, wie z.Bsp. die

- Ersparnis aus der Wohngeldentlastung gesamt NRW
- Entlastungsbetrag gem Anlage A AG-SGB II
- KdU des jeweiligen Kreises
- Bundesbeteiligung an den KdU
- Summe der zur Entlastungen der Kreise und kreisfreien Städte benötigten Zuweisungen

Bei der Kontroll- Berechnung der durch das MAIS bekanntgegeben Erstattungsbeitrages von 11,5 Mio € konnte als geänderte neue Berechnungsgröße lediglich der Entlastungsbetrag herangezogen werden, welcher aus der Neufassung der Anlage A zu § 7 Abs 3 AG-SGB II hervorgeht.

Diese Rechnung führt aber nicht zu einem Erstattungsbeitrag in Höhe von 11,5 Mio €.

Bei einer Nachfrage beim Landkreistag am Montag dem 27.09.2010 bestätigte dieser – zuerst telefonisch, später mit Rundschreiben vom selben Tag, dass dort ebenfalls festgestellt wurde, dass mit den vorgelegten Unterlagen ein "Nachrechnen" für die Kreise nicht möglich sei (Weitere Kreise hatten zwischenzeitlich ebenfalls mitgeteilt, dass sie zu anderen Ergebnissen als das MAIS kommen.)

Wie das MAIS die Salden berechnet hat, wurde bislang nicht erklärt. Das MAIS wolle prüfen, ob den Kreisen die entsprechenden Berechnungstabellen zur Verfügung gestellt werden können.

Bis heute wurde diese Berechnungstabelle nicht zur Verfügung gestellt, so dass der Erstattungsbeitrag für den Rhein- Kreis Neuss i.H.v. 11,5 Mio bislang von hier nicht verifiziert werden kann.

2. Erwarteter Zeitpunkt der Nachzahlung

Die Auszahlung der Mittel aus dem Nachteilsausgleich in Höhe von 236,5 Mio. EUR stehen unter dem Vorbehalt der Verabschiedung des Nachtragshaushalts 2010, da der Gesetzentwurf diesbezüglich die Schaffung eines neuen Titels 613 21 (Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte im Zusammenhang mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Nachteilsausgleich für die Jahre 2007 bis 2009) vorsieht.

Nach der derzeitigen gesetzgeberischen Zeitplanung wird mit einer Verabschiedung des Nachtragshaushalts 2010 bereits vor Verabschiedung des Gesetzentwurfes für die Änderung des AG-SGB II NRW gerechnet: Während die Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des AG- SGB II NRW ggf. spätestens am 16.12.2010 erfolgen kann, wird mit der Verab-

scheidung des Nachtragshaushaltes 2010 für Ende November/Anfang Dezember 2010 gerechnet. Damit stünden die benötigten Haushaltsmittel für eine Zahlung des Nachteilsausgleiches 2007 bis 2009 zur Verfügung, die unmittelbar nach Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des AG-SGB II NRW stattfinden könnte.

Fazit

Sowohl die Höhe der Rückzahlung als auch der Zeitpunkt der Auszahlungen durch das Land an die von der Neuregelung profitierenden Kreise und kreisfreien Städte stehen noch nicht fest.

Eine Diskussion über die sich an die Rückzahlung anschließenden, bereits in der lokalen Presse aufgeworfenen Fragestellungen, insbesondere zur Verteilung der Mittel, erübrigt sich damit zu diesem Zeitpunkt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass gemäß der Beteiligungssatzung SGB II 50 % der Nettobelastung der Kosten der Unterkunft unmittelbar mit den Städten und Gemeinden des Rhein- Kreises Neuss abgerechnet werden.

Die Nettobelastung errechnet sich aus den Unterkunftskosten, welche um die Bundesbeteiligung sowie um die jeweils in dem entsprechenden Jahr erfolgte Wohngelderstattung reduziert wurden.

An dieser Stelle würde im Falle einer Nachberechnung für den Rhein-Kreis Neuss daher auch unmittelbar eine Rückrechnung auf die Beteiligung der Städte und Gemeinden erfolgen.

Alle weiteren Fragestellungen werden in die Haushaltsberatungen des Rhein- Kreises Neuss einfließen.

Mit freundlichen Grüßen

I.V.

Jürgen Steinmetz
Allgemeiner Vertreter

